



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, *26.* April 2014

**Bemerkungen 2013 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2011; Bericht und Beschlussempfehlung des
Finanzausschusses vom 03.12.2013, Drucksache 18/1355 (neu);
Vorlage des Innenministeriums vom 27. März 2014**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Innenministeriums übersende ich mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Losse-Müller



Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

27. März 2014

**Bemerkungen 2013 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2011
Hier: Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 03.12.2013,
Drucksache 18/1355 (neu)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der o.g. Beschlussempfehlung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Organisation der PD AFB optimieren

Die Untersuchungen im Projekt „Minerva“ wurden im August 2013 abgeschlossen und deren Ergebnisse dem Innenministerium vorgelegt.

Wesentliche Bestandteile hierbei sind die

- Ablauforganisatorische Zusammenführung von der Aus- und Fortbildung
- Schaffung einer Lehrverpflichtungsverordnung
- Anpassung der Aufbauorganisation innerhalb der PD AFB

Die Einzelheiten sind dem Abschlussbericht „Minerva“ zu entnehmen, auf dessen Basis die Prozesse für die Neuorganisation der PD AFB beschrieben wurden.

Mit Einführung des zweiten Einstellungstermins am 01.02.2014 wurden erste Schritte (z. B. fachinspektionsübergreifender Lehrpersonaleinsatz) umgesetzt.

Der Erlass, welcher den Organisationsänderungsantrag für die PD AFB enthält, wurde erarbeitet und liegt zur Endabstimmung vor.

Es ist zu erwarten, dass dieser im Mai 2014 in Kraft gesetzt wird.

Im Anschluss daran erfolgen sukzessive weitere Umsetzungsschritte, die u. a. auch die Umsetzung des Personalkonzepts sowie die Zusammenführung des Lehrpersonals von Aus- und Fortbildung enthalten.

Wann die Umsetzungen abgeschlossen sein werden, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht prognostiziert werden, da die Realisierung im laufenden Aus- und Fortbildungsbetrieb erfolgt und abhängig ist von den aktuellen Sanierungsmaßnahmen der Bestandsgebäude der Liegenschaft PD AFB.

2. Optimierung des Fortbildungsangebots (Reduzierung)

Im Zuge der Untersuchungen innerhalb des Projektes Minerva wurden nach umfangreichen Beratungen und Beteiligungen insgesamt 118 Seminare (29,72 %) aus dem Fortbildungskatalog gestrichen.

Generell unterliegt die Fortbildung aktuellen Entwicklungen und wird diesen Anforderungen entsprechend fortlaufend modifiziert.

3. Umsetzung des zweiten Einstellungstermins

Mit Wirkung vom 01.02.2014 wurde ein zweiter Einstellungstermin für Beamtinnen und Beamte der LG 1, 2. Einstiegsamt, eingeführt; 50 Anwärtinnen und Bewerber wurden eingestellt.

4. Verpflichtung zum Wohnen in der Unterkunft

Die Folgen, welche sich aus Sicht der Landespolizei durch eine Entpflichtung ergeben würden, wurden bereits umfassend im Umdruck 18/1758 dargestellt.

Darüber hinaus hat die Landespolizei im Rahmen der LT-Drs 18/1432 (Attraktivität der Landespolizei) ebenfalls Stellung dazu genommen, in welcher Konkurrenzsituation sich die Landespolizei im Rahmen der Nachwuchskräftegewinnung befindet.

Daneben wird die Wichtigkeit beschrieben, bereits in der Ausbildung anzusetzen und neben einer qualifizierten Ausbildung und modernen Ausbildungsstätte auch eine zeitgemäße und nutzerspezifische Unterbringung zu bieten.

Das bedeutet Folgendes:

- Der derzeitige Standard in den Bestandsliegenschaften sind „3-Bett-Zimmer sowie Duschen und Toiletten im Keller“. Es ist in Schleswig-Holstein keine andere Ausbildungseinrichtung als die der PD AFB bekannt, die diesen Standard anbietet. Ziel für die Unterbringung junger Auszubildender in der Landespolizei muss es sein, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel adäquate und zeitgemäße Standards anbieten zu können.
- Im Rahmen einer internen Untersuchung durch die FH Kiel im Rahmen des aktuell in Bearbeitung befindlichen Nachwuchskonzepts der Landespolizei wurde festgestellt, dass das Angebot zum Wohnen durchaus einen gewissen Werbefaktor darstellt. In der genannten Untersuchung wurden sämtliche Auszubildenden des Einstellungsjahrgangs 08/2012 interviewt.
Folgendes Zitat dürfte hierbei die Situation treffend bezeichnen: *„Der Ausbildungsstandort Eutin wird hinsichtlich der Unterkunft sowie der Freizeitmöglichkeiten als äußerst problematisch eingestuft. Das Angebot der preisgünstigen Unterkunft und*

Verpflegung auf dem Gelände der PD AFB in Eutin werden - mit Blick auf andere Bundesländer und die steigenden Lebenshaltungs- und Mietkosten – positiv bewertet. [...] Der allgemeine Zustand der Wohnräume sowie der sanitären Einrichtungen wird fast ausnahmslos als miserabel und dringend verbesserungsbedürftig beschrieben. Die Unterbringung in Dreibett-Zimmern gilt aufgrund der fehlenden Privatsphäre als ebenso wenig zeitgemäß wie die Nutzung von Gemeinschaftswaschräumen und -duschen sowie das Fehlen von W-LAN auf dem Ausbildungsgelände bzw. den Wohngebäuden. Beklagt wird zudem das Fehlen von Freizeit- und Sportmöglichkeiten.“

Neben den o.g. Aspekten sind die bereits im Umdruck 18/1758 beschriebenen Kriterien für das Innenministerium entscheidend gewesen, weiterhin an der Verpflichtung zum Wohnen festzuhalten. Darüber hinaus ist folgendes anzumerken:

Wie bereits beschrieben würden die Auszubildenden auf dem privaten Wohnungsmarkt Wohnraum suchen und damit einen „eigenen Hausstand“ begründen.

Grundsätzlich entstehen während des fünfmonatigen Dienststellenpraktikums Trennungsgeldansprüche, soweit die Auszubildenden nicht in einem Umkreis von bis zu 30 km wohnortnah einen Praktikumsplatz erhalten.

Theoretisch können somit bis zu 86 % der Auszubildenden Anspruch auf Trennungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz i. V. m. der Trennungsgeldverordnung erhalten. Für den Landeshaushalt könnten demnach auf 10 Jahre gesehen zusätzliche Kosten von mindestens 2,6 Mio. Euro entstehen.

Zu den Anmerkungen des Landesrechnungshofes zum Wohnungsmarkt im Einzugsbereich Eutin wird seitens des Innenministeriums folgende Auffassung vertreten:

Auch wenn sich die Region in und um Eutin als Urlaubsregion darstellt, bleibt festzustellen, dass es sich bei den umworbenen Urlaubern um eine gänzlich andere Zielgruppe handelt. Attraktiv für die Altersgruppe der Auszubildenden der PD AFB ist eine kostenfreie Unterbringung unmittelbar in bzw. an der Ausbildungsstätte. Das vorherrschende Urlaubs- und Freizeitangebot ist differenziert zu betrachten und kann nicht per se auf junge Schulabgänger übertragen werden, wenn es um die Frage der Attraktivität des Standortes geht.

In dieser Region steht die Ferienvermietung im Vordergrund, so dass kleine Wohneinheiten, die für Auszubildenden – auch finanziell – in Frage kommen könnten, äußerst rar sind. Über den studentischen Wohnungsdruck im Bereich Kiel und Lübeck wird mittlerweile ständig berichtet, so dass ein „Ausweichen“ der Polizeianwärterinnen und -anwärter in diese Region schon aus diesen Gründen unwahrscheinlich ist.

Die Vorstellung des Landesrechnungshofes, einen privaten Investor für die Unterbringung in Eutin zu finden, wird seitens des Innenministeriums nicht geteilt und ist mit den Rahmenbedingungen am Standort der FHVD in Kiel-Altenholz nicht vergleichbar. Die dortige Einrichtung wird nicht nur durch Studenten der Polizei genutzt, sondern steht mehreren Fachbereichen zur Verfügung. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Altenholz im unmittelbaren Einzugsbereich Kiels liegt, so dass ein potenzieller Investor auch losgelöst von wohnungssuchenden Studenten der FHVD ein geringeres Vermietungsrisiko zu tragen hat. Diese Situation ist im Bereich Eutin bzw. Hubertushöhe deutlich anders, gleiches gilt für den Standort „Kiebitzhörn“ in Malente.

5. Lehrverpflichtungsverordnung

Der Erlass des Innenministeriums zu den Lehrverpflichtungen von Fachlehrerinnen und Fachlehrern der PD AFB wurde am 01.08.2013 in Kraft gesetzt. Die Gründe, wie dieser zustande gekommen ist, wurden bereits umfangreich dargestellt (Vgl. Umdruck 18/1758). Als Vergleiche wurden die Lehrverpflichtungen anderer Länderpolizeien sowie der Bundespolizei herangezogen. Daneben erfolgte eine Orientierung an dem „Erlass zur regelmäßigen Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenerlass) des Ministeriums für Bildung und Kultur“ vom 19.07.2010 (NBl. MBK Schl.-H. 2010, S. 222).

Ein Vergleich, wo mehr oder weniger unterrichtet wird, ist verlässlich kaum anzustellen, da sich Be- und Entlastungskriterien nach Bundesländern und polizeilichen Ausbildungseinrichtungen stark unterscheiden. Der Blick in andere Bundesländer sowie in die Regelungen des MBK sollte mangels interner Vergleichsmöglichkeiten lediglich als **Anhaltspunkt** für eine neu zu beschreibende Lehrverpflichtung in der PD AFB dienen.

Die PD AFB ist eine untere Landesbehörde mit vielfältigen Serviceaufgaben, welche neben der Aus- und Fortbildung für die Funktionsfähigkeit der Landespolizei erforderlich sind (z.B. Werbung und Einstellung, Auswahlverfahren, Coaching, Maßnahmen Gesundheitsmanagement für die Landespolizei, Rechtsauskünfte).

Sie ist keine Schule, sondern u. a. eine Ausbildungs- und Fortbildungsbehörde.

Die Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PD AFB bemisst sich nach der Arbeitszeitverordnung vom 07.01.2002 und nicht nach der Lehrverpflichtung. Es besteht für die Beschäftigten durchgängig und grundsätzlich Präsenzpflcht bei einer wöchentlich zu erbringenden Arbeitszeit in Höhe von 41 Stunden für Beamtinnen / Beamte.

Die Lehrverpflichtungsverordnung stellt insofern in erster Linie ein Controllinginstrument und Personalzumessungskriterium dar und regelt nicht die Anwesenheit am Arbeitsplatz oder den Umfang der Gesamt-Arbeitsleistung eines Fachlehrers in der PD AFB.

Zur Argumentation des LRH im Umdruck 18/1933, Ziff. 1 (Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Lehrverpflichtungen inkl. Ermäßigungsstunden) ist folgendes anzumerken:

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die vom Innenministerium herangezogenen Vergleiche zwischen Studienräten und Berufsschuloberlehrkräften an berufsbildenden Schulen und den Fachlehrern Theorie der PD AFB nicht statthaft seien. Diese Auffassung wird vom Innenministerium nicht geteilt.

Es ist richtig, dass es sich bei den Fachlehrerinnen und Fachlehrern Theorie ausschließlich um Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, handelt. Diese Fachlehrer, welche Statusämter bis A 13 bekleiden, erteilen überwiegend Unterricht in rechtstheoretischen Fächern, die auch für die rechtstaatliche Wahrnehmung von Grundrechtseingriffen durch Polizeivollzugsbeamte von wesentlicher Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um folgende Rechts- und Prüfungsfächer:

- Strafrecht
- Strafprozessrecht
- Eingriffsrecht (Vollzugsmaßnahmen))
- Verkehrsrecht
- Strafnebenrecht (Umweltrecht, Waffenrecht pp.)

Diese Fächer unterliegen aufgrund fortlaufender Rechtsentwicklung ständigen Anpassungserfordernissen. Die Wissensgrundlagen der Fachlehrer und insbesondere die Unter-

richtsinhalte sind beständig anzupassen. Die Fachlehrer werden ebenfalls in der Fortbildung eingesetzt.

Die Fachlehrer Theorie legen in der Ausbildung die wesentlichen Grundlagen für die Fortbildung bereits ausgebildeter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in diesem Bereich, aber auch für das Studium zum Aufstieg in die Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes. Insbesondere das verkürzte Aufstiegsstudium an der FHVD (Bachelor) konnte nur deshalb akkreditiert werden, weil u. a. Inhalte der rechtstheoretischen Fächer aus der Ausbildung als vergleichbar vermittelt angesehen werden.

Polizeivollzugsbeamte der LG 1., zweites Einstiegsamt, sind nur als Fachlehrer Praxis tätig.

Die Situation an den beruflichen Schulen stellt sich folgendermaßen dar:

Neben den meist verbeamteten Lehrern an Beruflichen Schulen (Studienrat; hD) sind auch Fachlehrer (gD) an denselben Schulen tätig. Bei diesen Fachlehrern der Besoldungsgruppe A 10 handelt es sich nach § 15 der LVO über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer vom 30.01.1998 um Lehrer für Fachpraxis. Für diese Lehrer hatte die ständige Konferenz der Kultusminister auch diese einheitliche Bezeichnung vorgeschlagen (Beschluss vom 06.07.1973: Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Fachpraxis an beruflichen Schulen):

Der Lehrer für Fachpraxis übt nach o. g. KMK-Beschluss folgende Tätigkeiten aus:

- Selbständigen Unterricht zur Vermittlung von Fertigkeiten für die praktische Fach- und Grundausbildung
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Versuchen und Übungen im Rahmen oder als Ergänzung des theoretischen Unterrichts

Weil die einzelnen Bundesländer jedoch diese Amtsbezeichnung in der Regel nicht übernommen haben, gibt es z. B.

- Fachlehrer für Werkstattunterricht
- Technische Lehrer
- Lehrmeister

Diese Lehrer für Fachpraxis mit den Fachlehrern Theorie zu vergleichen ist nicht sachgerecht.

Insofern ist aus Sicht des Innenministeriums ein Vergleich mit den Anforderungen / Lehrverpflichtungen an Studienräte an berufsbildenden Schulen durchaus statthaft und eine Orientierung an deren Lehrverpflichtung bei aller Unterschiedlichkeit möglich.

Stellt man die jährlichen Lehrverpflichtungen dieser Gruppen gegenüber, ergeben sich folgende Lehrverpflichtungsstunden/Jahr:

- Fachlehrer Theorie der PD AFB: 1008
- Studienräte an beruflichen Schulen: 994,5

Als Grundlage dieser jährlichen Berechnung wurden die 42 Unterrichtswochen der PD AFB sowie die 39 Unterrichtswochen an den beruflichen Schulen aus dem Umdruck 18/1933 herangezogen. Legte man die Ferienregelung an beruflichen Schulen (75 Werk-tage nach LVO über die Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein in den Schuljahren 2010/11 bis 2016/17 vom 09.12.2008) zugrunde, würden rechnerisch

nur 36,4 Unterrichtswochen verbleiben, in denen Lehre durchgeführt wird. Damit würde sich der Abstand zwischen der PD AFB (1008 LVS/ Jahr) und den beruflichen Schulen (928 LVS/Jahr) sogar noch vergrößern.

Für die Lehrkräfte im Bereich Allgemeinbildung findet derzeit eine Überprüfung der Lehrverpflichtungen durch das Innenministerium mit dem Ziel statt, durch steigende Auszubildendenzahlen entstehende Mehrbedarfe durch Anpassung der Lehrverpflichtungen und Reduzierung von Aufgaben in diesem Bereich mit dem vorhandenen Personal zu leisten.

Eine Verfügung über Anrechnungs- bzw. Ermäßigungstatbestände zur Konkretisierung der Regelung des Lehrverpflichtungserlasses wird zurzeit von der PD AFB erarbeitet und unterliegt der Genehmigung durch das Innenministerium.

Die Situation der Lehrkräfte an der PD AFB ist aber auch in diesem Bereich nicht mit der an öffentlichen Schulen vergleichbar, weil die PD AFB nicht nur die Aufgaben der Bereitschaftspolizei und notwendige besondere Qualifizierungen (z. B. als Verhaltens- / Einsatztrainer) zu beachten hat sondern auch die Vorgesetzten klassische Aufgaben einer hierarchischen Organisation wahrnehmen (z. B. Personalentwicklung, Beurteilung, verwaltungsgerichtsfeste Vorbereitung von Entlassungsverfahren für Auszubildende nach § 23 (4) BeamStG / § 31LBG).

Im Schulbereich gibt es darüber hinaus für Teile der Serviceaufgaben, die die PD AFB für die Landespolizei erbringt, besondere zentrale Einrichtungen, wie z. B. das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), den Arbeitsmedizinischen Dienst (BAD) sowie den schulpsychologischen Dienst.

6. Auslastung der Liegenschaften

Auf der 54. Sitzung des Finanzausschusses am 28.11.2013 wurde bereits bezugnehmend auf den Bericht des Landesrechnungshofes (Umdruck 18/1887) Stellung zur notwendigen Anmietung von Unterkunftsräumen in der Wohnanlage Vitaparc AG genommen.

Die Unterkunftssituation der PD AFB hat sich in den letzten Monaten erneut negativ verändert: Bereits seit Anfang 2013 werden umfangreiche Brandschutzmaßnahmen und eine Sanierung der Trinkwasserversorgung (Legionellen) durchgeführt.

Durch Verzögerungen bei der Bauausführung war im Frühjahr 2013 der unmittelbare Anmietungsbedarf in Wilhelmshöhe zum August 2013 entstanden. Seit Herbst 2013 mussten diese Sanierungsmaßnahmen bei nicht fertig sanierten Unterkünften unterbrochen werden. In den Unterkunftsgebäuden wurden erhöhte Benzolwerte festgestellt, weil der verbaute Gussasphalt Benzol in die Raumluft abgibt.

Darüber hinaus wurde ein PAK-haltiger Parkettkleber festgestellt, der bei großflächigem Wasserkontakt / Wasserschäden Naphthalin aussondert. Nach Begutachtung durch das Landesamt für soziale Dienste ist daher auch eine flächendeckende Sanierung der Fußböden in allen Häusern erforderlich geworden, die zu erheblichen Bauverzögerungen und –verlängerungen führt.

Nach derzeitiger Planung werden die Sanierungsmaßnahmen in den zentralen Unterkunftsgebäuden mindestens bis zum Frühjahr 2017 dauern. Verbindliche Zeitangaben können dazu von der GMSH allerdings nicht gemacht werden.

Der Anlage des Umdrucks 18/1887 ist beispielsweise für den jeweiligen Stichtag 01.08. zu entnehmen, welche Auslastungen bzw. Unterdeckungen beginnend mit 2013 in der Liegenschaft der PD AFB vorlagen bzw. bis 2023 zu erwarten sind.

Dieser Differenz zwischen der Zahl der Auszubildenden und den vorhandenen Betten - mit Stand 01.08.2013 betrug das Defizit 162 Plätze - stehen ca. 50 Unterkünfte mit rund 150 Betten in Wilhelmshöhe (Vitaparc) gegenüber. Am 01.08.2014 wird aktuell eine Unterdeckung von ca. 250 Betten erwartet, zum 01.08.2016 erhöht sich die Differenz auf ca. 270 Betten. 2021 würde die Unterdeckung nach abgeschlossener Sanierung durch die steigenden Einstellungszahlen 190 und 2023 immerhin noch 135 Betten betragen.

Mit der Anmietung der Unterkunftsräume in der Wohnanlage Vitaparc konnte dieser Mangel an Unterkünften temporär nur zum Teil gedeckt werden, so dass auch Fortbildungsmaßnahmen u.a. in der Liegenschaft Kiebitzhörn zeitweise reduziert werden mussten, um die dortige Unterkunft für Auszubildende der PD AFB nutzen zu können.

Im Jahr 2013 wurden in Kiebitzhörn ebenfalls Brandschutzmaßnahmen realisiert, so dass die Liegenschaft bis Ende August gar nicht oder nur sehr eingeschränkt genutzt werden konnte. Ab Oktober 2013 mussten neben Fortbildungsteilnehmern auch Auszubildende der Abschlusssausbildung untergebracht werden, weil die zusätzlich festgestellten Schadstoffe in einem Unterkunftsgebäude in Eutin - Hubertushöhe eine Wohnunterbringung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zuließen.

Anhand dieser Entwicklung wird nicht nur deutlich, wie gerechtfertigt die Anmietung der Unterkunftsräume in der Wohnanlage Vitaparc AG zum 01.08.2013 war, es wird auch im Hinblick auf die Nutzung und Unterbringung der Liegenschaft Kiebitzhörn kritisch, die dort erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen nach der Optimierung vollumfänglich sicherzustellen.

Aufgrund einer Entscheidung der Projektentwicklungsgruppe vom 19.11.2013, die auf Antrag des Innenministeriums eingerichtet wurde, wird die GMSH gemeinsam mit dem Nutzer eine umfassende Bestandsaufnahme - einschließlich der jeweiligen Auslastung der Gebäude sowie der Infrastruktur der PD AFB Liegenschaften in Eutin-Hubertushöhe und Kiebitzhörn - vornehmen. Die Ergebnisse sollen Ende 2014 vorliegen.

Ich weise darauf hin, dass vorliegende Stellungnahme im Vorwege mit dem Landesrechnungshof erörtert wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Küpperbusch